



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 3
Seite 7-10

23. November 1971

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

Diplomprüfungsordnung für Mineralogie

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, in seinem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen den Grad eines Diplom-Mineralogen (Dipl.-Min.).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- 1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- 2) Das Studium der Mineralogie ist nach zwei verschiedenen Schwerpunkten mit den Kernfächern
 1. Mineralogie und Kristallographie
 2. Petrologie mit Lagerstättenlehre oder mit Geochemiemöglich, die sich in der Ausbildung nach der Diplom-Vorprüfung unterscheiden.
- 3) Die Studiendauer beträgt mindestens acht Fachsemester. Die Diplom-Vorprüfung kann frühestens nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden.
- 4) Wird ein erfolgreich abgeschlossener Studiengang in einer nicht verwandten Fachrichtung durch ein weiteres Studium der Mineralogie ergänzt (Zweitstudium), so kann die Zulassung zur Abschlußprüfung nach einer verkürzten Studiendauer erfolgen. Der Prüfungsausschuß legt auf Antrag die Studiendauer fest.

§ 4 Prüfungsausschuß

- 1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Allgemeinen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß für Mineralogie zu bilden. Er hat 5 Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 5 Jahre.
- 2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne bestellt.
- 3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnung.
- 4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgaben an den Vorsitzenden übertragen.
- 5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfungskommissionen

- 1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

- 2) Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers geprüft.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 6 Zulassung

- 1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- 2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 4. die Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an Übungen in:
 - a) Mineralogie I und II (einschl. Exkursionen)
 - b) Chemie
 - c) Physik
 - d) allgemeine Geologie (einschl. Exkursionen)
 - e) MathematikNäheres wird in der von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigten Studienordnung festgelegt.
 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat.
 6. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§ 9.2),
 7. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr*)

*) Gestrichen. Siehe Erlaß des Ministers.

- 3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- 4) Der Kandidat muß das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule eingeschrieben gewesen sein.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- 1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- 2) Auf Antrag werden durch den Prüfungsausschuß Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können, gegebenenfalls unter Auflagen, durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden.

§ 8 Zulassungsverfahren

- 1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

- 2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,3	bestanden

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- 1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Fachstudium der Mineralogie mit Erfolg betreiben zu können.
- 2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den Fächern:
Physik
Chemie
Geologie oder Mathematik
Mineralogie.
- 3) Im Fach Mineralogie erfolgt die Prüfung schriftlich und mündlich. In den Fächern Chemie und Geologie erfolgt die Prüfung mündlich. In den Fächern Physik und Mathematik erfolgt die Prüfung schriftlich. Die Entscheidung „nicht bestanden“ kann in diesen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.
- 4) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus den in der Studienordnung als Pflichtveranstaltung kenntlich gemachten Vorlesungen und Übungen.
- 5) Die gesamten Prüfungsleistungen müssen in der Regel in einem Prüfungstermin erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- 6) Der Kandidat kann für die einzelnen Prüfungsfächer den Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 10 Klausurarbeiten

- 1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- 2) Der Kandidat kann nach Korrektur in seine Klausurarbeit Einsicht nehmen.

§ 11 Mündliche Prüfung

- 1) Je Kandidat und Fach soll die Prüfungszeit mindestens 15, höchstens 30 Minuten betragen.
- 2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- 1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut;
2 = gut;
3 = befriedigend;
4 = ausreichend;
5 = nicht ausreichend.
Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.
- 2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note sämtlicher Prüfungsfächer mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) sind.
- 3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet: bei einem Durchschnitt

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- 2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- 3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat.
- 4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- 1) Die Prüfung kann in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden.
- 2) Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 13), so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- 3) Die Frist, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.
- 4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.

§ 15 Zeugnis

- 1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- 3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- 1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
 2. folgende Leistungen erbracht hat:
 - A. Ein weiteres ordnungsmäßiges Fachstudium, insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in
 - a) Mineralogie und Kristallographie
 - b) Petrologie mit Lagerstättenlehre oder mit Geochemie
 - B. Teilnahme an mehreren Fachexkursionen.
 - C. Zwei Übungen wahlweise aus folgenden Fächern
 - a) Physikalische Chemie oder Anorganische Chemie
 - b) Physik oder Geophysik
 - c) Mathematik oder Theoretische Physik
 - d) Geologie (Kartierkurs)
 - D. Anfertigung von einschlägigen Studienarbeiten (insgesamt 3 Monate in den Semesterferien)

Näheres wird in der von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigten Studienordnung festgelegt.

- 2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten §§ 6 und 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- 1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet.
- 2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- 3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden.
- 4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 7 entsprechend.

§ 18 Umfang der Prüfung

- 1) Die Diplomprüfung besteht
 - a) aus der Diplomarbeit
 - b) aus der mündlichen Diplomprüfung,diese umfaßt zwei Pflichtfächer, davon eines als Kernfach, sowie zwei Wahlfächer.

Pflichtfächer sind:

1. Mineralogie und Kristallographie
2. Petrologie mit Lagerstättenlehre oder mit Geochemie

Wahlfächer der Hauptprüfung

Von den im folgenden empfohlenen Wahlfächern sind vom Kandidaten für die Diplom-Hauptprüfungen zwei auszuwählen:

- a) Geologie oder Paläontologie
- b) Anorganische Chemie oder Physikalische Chemie
- c) Mathematik oder Theoretische Physik
- d) Experimentalphysik oder Geophysik.

Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Zulassung eines anderen sachnahen Wahlfaches beschließen.

- 2) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus den in der Studienordnung als Pflichtveranstaltungen kenntlich gemachten Vorlesungen und Übungen.

§ 19 Diplomarbeit

- 1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- 2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Die Diplomarbeit kann vor oder nach der mündlichen Prüfung angefertigt werden.
- 3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre im Rahmen der Mineralogie tätigen Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Einrichtungen eines Nachbafaches innerhalb der Hochschule oder in einer Institution außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, sofern sie auch dort gleichwertig betreut werden kann.
- 4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2 Satz 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

- 5) Die Bearbeitungszeit bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß in Übereinstimmung mit dem Aufgabensteller die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um maximal 6 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

- 6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- 1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, oder, falls dieser verhindert ist, bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- 2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen.
- 3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 21 Mündliche Diplomprüfung

- 1) In den Pflichtfächern beträgt die Prüfungszeit je Kandidat mindestens 30 und höchstens 60 Minuten, in den Wahlfächern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- 2) § 11 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

- 1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- 2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Leistungen

- 1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- 2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt bewertet.
- 3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- 1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 14 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 3 bis 6 und § 20 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig.
- 2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig.
- 3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26 Zeugnis

- 1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- 2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Diplom

- 1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- 2) Das Diplom wird von dem Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- 1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- 3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Prüfungsgebühren *)

*) Gestrichen. Siehe Erlaß des Ministers.

§ 31 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

§ 32 Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Math.-Naturw. Fakultät
der RWTH Aachen
26. 5. 71

Der Dekan:
H. Stetter

I B 5 43-15/2/1

Düsseldorf, den 5. Oktober 1971

Vorläufig genehmigt bis zum Ende des Sommersemesters 1973.

§ 6 Abs. 2 Ziff. 7 und § 30 der Prüfungsordnung wurden gestrichen, weil nach § 1 Abs. 2 Hochschulgebührengesetz für Hochschulprüfungen keine Prüfungsgebühren erhoben werden.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
gez. Dr. Scheven